



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:
7 O 327/20

Verkündet am:
27.04.2021

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Information zum Datenschutz unter www.landgericht-verden.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Axel Marschhausen, Obernstraße 63,
28832 Achim,
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Unterbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
06.04.2021 durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 26.393,67 € nebst Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 10.11.2020 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges der Marke VW Tiguan, FIN: WVGZZZ5NZFW608663, zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit 10.11.2020 in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

5. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin macht Rückabwicklungs-, Schadensersatz- und Feststellungsansprüche gegen die Beklagte wegen eines Fahrzeugs geltend, das vom sog. „VW-Abgasskandal“ betroffen ist.

Die Klägerin erwarb am 23.02.2015 einen neuen Pkw VW Tiguan zu einem Kaufpreis in Höhe von 34.926,49 € bei dem [REDACTED]

Das Fahrzeug hatte am 1. April 2021 einen Kilometerstand von 61.077 km.

In dem von der Klägerin erworbenen Fahrzeug ist ein von der Beklagten hergestellter Dieselmotor vom Typ EA 189 verbaut. Dieser Motor steht in Verbindung mit einer Software, die die Stickstoff-Emissionswerte im behördlichen Prüfverfahren optimiert. Das Motorsteuerungsgerät ermöglicht dabei zwei Betriebsmodi bei der Abgasrückführung, einen stickstoffoptimierten Modus 1 (sog. NEFZ) mit einer relativ hohen Abgasrückführungsrate und einen partikeloptimierten Modus 0 (Fahrbetrieb), bei dem die Abgasrückführungsrate geringer ist. Die Software des Motorsteuerungsgerätes erkennt, ob sich das Fahrzeug im üblichen Straßenverkehr oder auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte befindet. Während des Prüfstandtests spielt die eingebaute Software beim Stickstoffausstoß das andere Motorprogramm ab, nämlich Modus 1 statt Modus 0, so dass hierdurch geringere Stickoxidwerte erzielt und die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte wie auch die nach der EURO-5-Abgasnorm vorgegebenen Stickoxid-Grenzwerte eingehalten werden. Unter realen Fahrbedingungen im Straßenverkehr wird das Fahrzeug hingegen im Abgasrückführungsmodus 0 betrieben.

Nach Bekanntwerden des Einsatzes dieser Software in verschiedenen Dieselfahrzeugen des VW-Konzerns erlegte das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) dem Herstellerkonzern auf, die entsprechende Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen. In der Folgezeit prüfte das KBA einen vorgelegten Maßnahmenplan und gab zeitlich gestaffelt die auf den jeweiligen Fahrzeugtyp abgestimmten Softwareupdates frei. Die EG-Typengenehmigung wurde nicht entzogen, wenngleich das KBA das Aufspielen der jeweiligen Software als verpflichtend ansieht.

Das KBA genehmigte die technischen Maßnahmen für Fahrzeuge, wie den streitgegenständlichen Wagen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe aus wirtschaftlichen Motiven heraus eine Abgasmanipulation an dem Motor vorgenommen, weil nur so die vorgeschriebenen Grenzwerte nach der Euro-5-Abgasnorm auf dem technischen Prüfstand eingehalten werden konnten. Die von der Beklagten angebotene Durchführung eines sog. Software-Updates sei technisch ungeeignet, den Mangel zu beseitigen. Es sei zu befürchten, dass sich das Update negativ auf andere Bauteile des Fahrzeugs auswirke, nämlich die Haltbarkeit des Motors und des Partikelfilters verringere und den Kraftstoffverbrauch steigere. Zudem sei eine Nacherfüllung unzumutbar, weil keine Garantieübernahme für die durch die Rückrufmaßnahme stärker beanspruchten Teile erfolge und die Nacherfüllung durch das betrügende Unternehmen erfolgen solle. Es bestehe das Risiko, dass das Fahrzeug mangels EU-Typengenehmigung stillgelegt und der Versicherungsschutz für das Fahrzeug erlöschen würde. Das Fahrzeug habe aufgrund der Betroffenheit durch den sog. „Abgasskandal“ einem massiven Wertverlust erlitten. Der Vorstand der Beklagten habe sowohl von der Entwicklung als auch von der Installation der Manipulationssoftware Kenntnis gehabt.

Die Ansprüche seien auch nicht verjährt. Verjährung sei jedenfalls durch die Eintragung des Klägers ins Klageregister zur Musterfeststellungsklage gegen die Beklagte vor dem Oberlandesgericht Braunschweig gehemmt gewesen.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 26.711,36 nebst Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeuges der Marke VW Tiguan, FIN: WVGZZZ5NZFW608663, zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit Rechtshängigkeit in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass das streitgegenständliche Fahrzeug technisch sicher und in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt sei, weil es über alle erforderlichen Genehmigungen verfüge. Die Beklagte ist zudem der Ansicht, dass das Fahrzeug nicht mangelhaft sei. Die für das Fahrzeug erteilte EG-Typengenehmigung sei trotz der Ausstattung mit einer Software, die den Stickoxidausstoß im Prüfstand beeinflusst, unverändert wirksam und vom KBA nicht aufgehoben worden. Das streitgegenständliche Fahrzeug sei zudem weiterhin EURO-5 klassifiziert. Es gebe zudem keine gesetzliche Vorgabe, dass die Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb und nicht bei einem hierauf gerichteten Test einzuhalten seien. Für die Erlangung der EG-Typengenehmigung komme es allein auf die Einhaltung der einschlägigen Emissionsgrenzwerte im Modus 1 an. Aufgrund derselben Erwägungen liege auch keine Täuschungshandlung vor. Für das Fahrzeug der Klägerin existiere eine Freigabebestätigung für das Softwareupdate mit der Feststellung, dass die seitens der Beklagten dem KBA vorgestellte Änderung der Applikationsdaten geeignet sei, die Vorschriftsmäßigkeit des genannten Fahrzeugs herzustellen. Dementsprechend führe das Softwareupdate auch nicht zu Nachteilen oder negativen Folgen für Verbrauch, Leistung, Abgaswerte oder Haltbarkeit. Das Fahrzeug habe durch das Aufspielen des Software-Updates auch keinen Wertverlust erlitten. Zudem liege selbst dann, wenn in der im Fahrzeug der Klägerin verwendeten Abgassoftware ein Mangel im Rechtssinne zu erkennen wäre, mangels Kenntnis ihrer Organe von der Softwaremanipulation keine ihr zuzurechnende Täuschungshandlung vor. Darüber hinaus habe die Klägerin die öffentlich zugänglichen Informationen und Äußerungen ihrer Organe fehlinterpretiert; unabhängig davon würden diese auch keinen substantiierten Klagevortrag ersetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch Erfolg.

A.

Die Klage ist zulässig.

I.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Verden ergibt sich vorliegend aus § 32 ZPO, da das Autohaus seinen Sitz im Bezirk des Landgerichts Verden hat und somit dort der Handlungsort liegt. Daneben folgt sie auch aus der rügelosen Einlassung der Beklagten nach § 39 ZPO. Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen ebenfalls vor.

II.

Das rechtliche Interesse für die Feststellung des Annahmeverzuges folgt bei Zug-um-Zug-Ansprüchen aus §§ 756 I, 765 ZPO.

B.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

I.

Die Klägerin als Käufer eines vom Dieselmotorkandal betroffenen Fahrzeuges hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 826 Abs. 1, 31 BGB. Die Beklagte ist verpflichtet, den um die Nutzungsvergütung gekürzten Kaufpreis gegen Übereignung des betroffenen Fahrzeugs als Schadensersatz an die Klägerin zu leisten.

1.

Die Voraussetzungen des § 826 BGB, wonach derjenige, der einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zufügt, zum Schadensersatz verpflichtet ist, sind vorliegend gegeben. Denn das streitgegenständliche Fahrzeug ist mit einem Sachmangel behaftet, wodurch der Klägerin ein Schaden entstanden ist, der auf ein sittenwidriges und vorsätzliches Verhalten der Beklagten zurückgeht.

Die Kammer schließt sich zum Bestehen eines Schadensersatzanspruches aus §§ 826 Abs. 1, 31 BGB dem Grunde und der Höhe nach der Auffassung des Oberlandesgerichts Celle an (vgl. Urteil vom 22.01.2020, 7 U 445/18, zitiert nach juris, Rn. 25 bis 55; Urteil vom 20.11.2019, 7 U 244/18, zitiert nach juris, Rn. 26 bis 34).

a)

Fahrzeuge, die von der Beklagten mit dem Motor EA 189 ausgestattet sind, weisen ein Sachmangel im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auf. Die betroffenen Fahrzeuge eignen sich nicht für die gewöhnliche Verwendung, weil sie mit einer nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 FZV unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen sind, aufgrund derer latent eine Betriebsuntersagung nach § 5 Abs. 1 FZV droht, was die Eignung des Fahrzeuges herabsetzt. Fahrzeuge sind nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) so auszurüsten, dass sie unter normalen Betriebsbedingungen den Vorgaben entsprechen. Daher ist die von der Beklagten in den Motoren verbaute Umschaltvorrichtung nach Abs. 2 der Verordnung unzulässig (Beschluss des BGH vom 08.01.2019, VIII ZR 225/17, zitiert nach juris).

b)

Die Beklagte hat potentielle Käufer und somit auch die Klägerin durch das Inverkehrbringen des streitgegenständlichen Fahrzeugs getäuscht. Denn indem ein Hersteller ein Fahrzeug in den Verkehr bringt, erklärt er konkludent, dieses Fahrzeug sei im Straßenverkehr uneingeschränkt nutzbar und verfüge über eine unbeschränkte Betriebserlaubnis. Tatsächlich war das hier, jedenfalls ohne nachträgliches Aufspielen eines Software-Updates, nicht der Fall, sondern es drohte der Widerruf der Typengenehmigung und eine damit einhergehende Stilllegung des Fahrzeugs.

c)

Diese Täuschungshandlung ist als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB anzusehen.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass das Verhalten gegen vertragliche Pflichten oder das Gesetz verstößt, unbillig erscheint oder einen Vermögensschaden hervorruft. Hinzutreten muss eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens, die sich aus dem verfolgten Zweck, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann.

Gemessen an diesen Voraussetzungen ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig zu qualifizieren. Die erforderliche besondere Verwerflichkeit ist darin zu sehen, dass die Beklagte aus Gründen der Gewinnmaximierung getäuscht und es dabei in Kauf genommen hat, Millionen potentieller Käufer zu schädigen. Ein anderer Grund für die Verwendung der Manipulationssoftware als die Erzielung höherer Gewinne durch die Einsparung von Kosten ist jedenfalls nicht ersichtlich. Auch wenn allein ein Handeln aus Gewinnstreben noch nicht als verwerflich anzusehen ist, lassen jedoch die von der Beklagten eingesetzten Mittel, die Täuschung von Behörden und Käufern ihrer Fahrzeuge, ihr Verhalten als verwerflich erscheinen.

d)

Durch den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs hat die Klägerin einen Schaden erlitten, der bereits in dem Abschluss des Kaufvertrages zu sehen ist. Der Begriff des ersatzfähigen Schadens ist im Rahmen des § 826 BGB weit zu verstehen. Ein Schaden ist nicht nur dann gegeben, wenn sich die tatsächliche Vermögenslage gegenüber derjenigen, die ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre, verschlechtert hat, sondern darüber hinaus in jeder Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jeder Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung. Da der Schadensersatz dazu dient, den konkreten Nachteil des Geschädigten auszugleichen, kann auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung ein Vermögensschaden darin bestehen, dass der Betroffene durch das inkriminierte Verhalten zum Abschluss eines Vertrages

gebracht worden ist, den er sonst nicht geschlossen hätte. In diesem Fall muss sich der Betroffene von der Belastung mit der ungewollten Verpflichtung befreien können. Die ungewollte vertragliche Verpflichtung stellt in diesem Fall einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar.

Dementsprechend hat die Klägerin vorliegend einen Schaden in Form eines ungewollten Vertragsabschlusses erlitten. Die Voraussetzungen, dass der abgeschlossene Vertrag nicht den berechtigten Erwartungen des Betroffenen entsprach und zudem die erhaltene Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar war, sind vorliegend gegeben. Der Erwerb eines Fahrzeugs mit einem Sachmangel (in Form der unzulässigen Abschalteneinrichtung) entspricht nicht den Erwartungen eines Käufers, der von der Mangelfreiheit des angeschafften Wagens ausgeht. Wegen dieses Mangels war das Fahrzeug schon bei seiner Übergabe in seiner Nutzbarkeit eingeschränkt. Denn infolge der unzulässigen Abschalteneinrichtung war der ungestörte Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr, mithin der Hauptzweck des Kaufvertrages, bei Vertragsabschluss und Übergabe des Fahrzeugs nicht gewährleistet, sondern unmittelbar gefährdet.

Der Schaden entfällt auch nicht etwa dadurch, dass durch die nachträgliche Installation eines Software-Updates die Gefahr der Betriebsuntersagung beseitigt werden könnte, weil maßgeblich für die Beurteilung des Schadenseintritts der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist.

e)

Schließlich liegen auch die subjektiven Voraussetzungen einer Haftung der Beklagten nach §§ 826, 31 BGB vor.

Der erforderliche Schädigungsvorsatz bezieht sich darauf, dass durch die Handlung einem anderen Schaden zugefügt wird. Als Vorsatz genügt es, dass der Handelnde die Schädigung gekannt bzw. vorausgesehen und zumindest billigend in Kauf genommen hat; eine Schädigungsabsicht ist nicht erforderlich. Für den subjektiven Tatbestand der Sittenwidrigkeit genügt die Kenntnis der tatsächlichen Umstände, die die Sittenwidrigkeit begründen.

Vorliegend muss die Beklagte gegen sich gelten lassen, dass sie mit Schädigungsvorsatz gehandelt hat und die Umstände kannte, die die Sittenwidrigkeit begründen. Denn die Beklagte muss sich insoweit gemäß § 31 BGB das Wissen und Wollen ihrer

verfassungsmäßig berufenen Vertreter zurechnen lassen. Bei lebensnaher Betrachtung muss angenommen werden, dass derjenige, der die Zustimmung zur Entwicklung und zum Einsatz einer Software für Millionen von Neufahrzeugen erteilt hat, eine wichtige Funktion im Konzern der Beklagten innehat und mit erheblichen Kompetenzen ausgestattet sein muss. Sollte die Entscheidung zum Einsatz der unzulässigen Prüfstanderkennungssoftware nicht unmittelbar vom Vorstand getroffen worden sein, spräche alles dafür, dass es sich um einen Repräsentanten im Sinne des § 31 BGB gehandelt hat. Dieser sich nach den objektiven Umständen aufdrängenden Vermutung hat die Beklagte, der insoweit eine (erweiterte) Darlegungslast zukommt, nichts Substanzielles entgegengesetzt.

2.

Als Rechtsfolge hat die Beklagte der Klägerin gemäß §§ 826, 249 ff. BGB den aus der sittenwidrigen Schädigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

a)

Der Schadensersatzanspruch ist auf Ersatz des negativen Interesses gerichtet. Der Kläger kann verlangen, so gestellt zu werden, wie er gestanden hätte, wenn er das streitgegenständliche Fahrzeug nicht erworben hätte. Er kann also gemäß seinem Antrag die Beklagte auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs in Anspruch nehmen.

b)

Auf den zurück zu erstattenden Kaufpreis muss sich die Klägerin allerdings im Wege des Vorteilsausgleichs eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen. Denn er hat das Fahrzeug über einen mehrjährigen Zeitraum genutzt und auf diese Weise einen geldwerten Vorteil erlangt. Der Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB hat allein einen Schadensausgleich und keine bewusste Bereicherung des Geschädigten zur Rechtsfolge. Der Schadensausgleich nach § 826 BGB dient auch nicht dazu, das Verhalten des Schädigers zu sanktionieren. Da die Klägerin auch unabhängig von dem

Schadensfall ein Fahrzeug genutzt hätte, handelt es sich bei dem gezogenen Nutzungsvorteil nicht um einen solchen, der ohne den Schadensfall bei ihm verblieben wäre. Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht daraus, dass die Beklagte gegen europarechtliche Regelungen verstoßen hat (Urteil des OLG Celle vom 22.01.2020, a. a. O., zitiert nach juris, Rn. 61 ff.).

c)

Für die Berechnung ist, vorbehaltlich einer davon abweichenden übereinstimmenden Annahme beider Parteien bei größeren Fahrzeugen, eine Gesamtleistung von 250.000 km zugrunde zu legen (Urteil des OLG Celle vom 20.11.2019, a. a. O., Zitiert nach juris, Rn. 37; Urteil des OLG Celle vom 22.01.2020, a. a. O., zitiert nach juris, Rn. 65).

Ausgehend von dem anzusetzenden Kaufpreis in Höhe von 34.926,49 € unter Berücksichtigung eines Kilometerstandes bei Erwerb von 0 km ergibt sich bei einer Laufleistung von 61.077 km zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung folgende Berechnung:

$$34.926,49 \text{ €} \times \frac{61.077 \text{ km}}{250.000 \text{ km}} = 8.532,82 \text{ €}$$

Es verbleibt danach ein zurückzuzahlender Kaufpreis von 26.393,67 €.

3.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt.

a)

Die Verjährung des Anspruchs richtet sich nach §§ 195, 199 BGB. Sie beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Anspruch ist vorliegend 2015 bei Fahrzeugwerb entstanden und die Klägerin hat auch zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen erlangt.

Die Beklagte hat - auch nach eigenem Vortrag der Klägerin - ausführlich und nachvollziehbar unter Bezugnahme auf die Ad-hoc-Pressemitteilung vom 22. September 2015, die in der nachfolgenden Zeit in Funk, Fernsehen und den Print- und Onlinemedien erfolgten Veröffentlichungen sowie die in der Pressemitteilung vom 2. Oktober 2015 bekannt gemachte Möglichkeit der Online-Ermittlung der individuellen Schadensbetroffenheit –auch bezüglich Marken der Tochterunternehmen – dargelegt, dass der Kläger seit Herbst 2015 über die erforderlichen Kenntnisse für eine erfolgversprechende Klageerhebung verfügt hat bzw. eine Unkenntnis aufgrund grober Fahrlässigkeit beruht hätte, ohne dass der Kläger diesen Vortrag in rechtlich oder tatsächlich erheblicher Weise entgegengetreten ist.

Die Klägerin hat keine substantiellen Umstände dafür aufgezeigt, dass er aufgrund besonderer persönlicher Umstände, etwa aufgrund eines längeren Auslands- oder Krankenhausaufenthalts oder ähnlichem, von der massiven Berichterstattung in allen Medien nichts mitbekommen habe oder außer Stande gewesen sei, eine konkrete Prüfung der Schadensbetroffenheit für das von ihm erworbene Fahrzeug durchzuführen.

Damit wusste er oder hätte zumindest ohne grobe Fahrlässigkeit wissen müssen, dass sein Fahrzeug als eines von mehreren Millionen Dieselfahrzeugen aus dem VW-Konzern mit einer Motorsteuerungssoftware ausgestattet war, die so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwert nur auf dem Prüfstand eingehalten, im normalen Fahrbetrieb hingegen überschritten wurden, und dass das KBA die Beklagten deshalb eine Nachbesserung der betroffenen Fahrzeuge aufgab.

Der hier zu beurteilende Sachverhalt entspricht somit demjenigen, der der Entscheidung des BGH vom 17.12.2020 (Az. VI ZR 739/20) zugrunde lag.

Bei dieser Sachlage reichten die der Klägerin darüber hinaus bekannten Umstände aus, um von der Zumutbarkeit einer Klageerhebung ab 2015 auszugehen.

So genügten insbesondere die sich aus der medialen Berichterstattung ergebenden Tatsachen, um den Schluss nahe zu legen, dass der Einbau der Motorsteuerungssoftware, die nach ihrer Funktionsweise ersichtlich auf Täuschung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzielte, auf einer am Kosten- und Gewinninteresse

ausgerichteten Strategieentscheidung beruhte. Denn die Entscheidung über den Einsatz der unzulässigen Abschaltvorrichtung betraf die grundlegende strategische Frage, mit Hilfe welcher technischen Lösung die Beklagte die Einhaltung der – im Verhältnis zu dem zuvor geltenden Recht strengeren – Stickoxidgrenzwerte der Euro 5 – Norm sicherstellen wollte. Sie wirkte sich auf die Produktion von mehreren Millionen Fahrzeugen aus und war mit weitreichenden Konsequenzen, nicht zuletzt enormen Risiken verbunden. Aus denselben Gründen war es weiter naheliegend, dass eine solche Strategieentscheidung nicht etwa von einem untergeordneten Mitarbeiter im Alleingang, sondern von einem Vorstand oder einem sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreter, dessen Verhalten der Beklagten gemäß § 31 BGB zuzurechnen ist, getroffen oder jedenfalls gebilligt worden war (vgl. BGH, Urt. v. 17.12.2020 – VI ZR 739/20- juris-Rn. 22).

Dagegen bedurfte es für die Zumutbarkeit der Klageerhebung und damit den Beginn der Verjährungsfrist keiner näheren Kenntnis des Klägers von den „internen Verantwortlichkeiten“ im Hause der Beklagten. Insbesondere war es nicht erforderlich, die Verwirklichung des Tatbestandes des § 826 BGB zuverlässig einer namentlich benannten Person im Hause der Beklagten zuzuordnen (BGH, a.a.O., juris-Rn. 23).

Darauf, ob die Klägerin bereits 2015 in der Lage war, aus den ihm bekannt gewordenen Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zu ziehen, insbesondere, aus ihnen einen Anspruch aus § 826 BGB herzuleiten, kommt es dagegen nicht an. Denn es handelt sich nicht um einen eng begrenzten Ausnahmefall, in dem die Erhebung einer (Feststellungs-)Klage wegen unsicherer und zweifelhafter Rechtslage unzumutbar war und der Verjährungsbeginn daher hinausgeschoben wurde. Vielmehr war unter Berücksichtigung der schon bestehenden Rechtsprechung des BGH zu § 826 BGB (insbesondere zu Sittenwidrigkeit und Schaden) sowie zur sekundären Darlegungslast bereits 2015 erkennbar, dass sich diese Rechtsprechung auf die hier vorliegende Fallkonstellation übertragen lassen würde (BGH, a.a.O., juris-Rn. 26).

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Klägerin bereits im Jahr 2015 die Erhebung einer Klage gegen die Beklagte zumutbar war, sodass die Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres 2018 endete.

b)

Die Verjährung ist aber aufgrund der Anmeldung der Klägerin zur Musterfeststellungsklage gem. § 204 I Nr. 1a BGB gehemmt gewesen. Die Erhebung der vorliegenden Klage am 09.11. 2020 konnte die Verjährung gem. § 204 I Nr. 1 BGB erneut hemmen.

aa)

Soweit die Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass eine Anmeldung erfolgt ist, hat die Klägerin dies durch Vorlage der Bestätigung des BJ vom 15.07.2019 (Anlage K9) ausreichend nachgewiesen.

Darauf, ob eine Anmeldung tatsächlich im Jahr 2018 erfolgt ist, kommt es streitentscheidend nicht an, da nach der gesetzgeberischen Vorstellung die Hemmung auf den Zeitpunkt der Erhebung der Musterfeststellungsklage zurückwirkt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt der Hemmungswirkung ist nicht der Zeitpunkt der wirksamen Anmeldung, sondern derjenige der Erhebung der Musterfeststellungsklage (vgl. Meller-Hannich, beck-online. GROSSKOMMENTAR, GesamHrsg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Stand: 01.09.2019, § 204, Rn. 116). Da die Anmeldung eines Anspruchs zum Musterverfahren die vorherige Klageerhebung durch den befugten Verband voraussetzt, kommt es in Bezug auf die Verjährungshemmung stets zu einer Rückwirkung der Anmeldung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung. Solange der Anspruch im Zeitpunkt der Erhebung der Musterfeststellungsklage unverjährt bestand, kann trotz zwischenzeitlichem Ablauf der Frist die Anmeldung des Anspruchs im Klageregister dessen Verjährung hemmen (vgl. a.a.O. Rn. 117).

Die Anmeldung muss gem. § 608 Abs. 4 ZPO in Textform gegenüber dem Bundesamt für Justiz erklärt werden. Pflichtangaben sind Name und Anschrift des anmeldenden Verbrauchers, Bezeichnung des Gerichts mit Aktenzeichen des Musterverfahrens, Bezeichnung des Beklagten sowie Angaben über den Gegenstand und Grund des Anspruchs.

Weitere Substantiierungen oder gar schlüssiger Vortrag zu dem Anspruch sind für eine wirksame Anmeldung nicht erforderlich (vgl. BeckOK ZPO/Lutz ZPO § 608 Rn. 9).

Die Anmeldung kann gem. § 609 Absatz 3 ZPO bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins zurückgenommen werden.

Die Musterfeststellungsklage wurde am 01.11.2018 vor dem OLG Braunschweig erhoben. Da es auf die Erhebung der Musterfeststellungsklage ankommt und nicht auf die Anmeldung zur Musterfeststellungsklage, wurde der Anspruch der Klägerin somit jedenfalls wirksam gemäß § 204 I Nr. 1a BGB gehemmt.

bb)

Die Anmeldung erfolgte nach Ansicht der zuständigen Einzelrichterin auch nicht rechtsmissbräuchlich.

Allein der Vortrag der Beklagten, die Klägerin habe das Musterfeststellungsverfahren gar nicht wirklich durchführen wollen, reicht für sich genommen nicht aus.

Das Gesetz sieht gerade die Möglichkeit einer solchen Vorgehensweise, wie sie der Kläger vorgenommen hat, vor. Gem. § 610 ZPO beginnt die Sperrwirkung mit Anmeldung zur Musterfeststellungsklage. Ab diesem Zeitpunkt kann der Verbraucher keine Individualklage mehr einreichen. Diese ist als unzulässig zu betrachten (vgl. Lutz, BeckOK ZPO, Stand: 01.07.2019, § 610, Rn. 40). Die Sperrwirkung endet mit Abmeldung zur Musterfeststellungsklage. Ab diesem Zeitpunkt wird das Zulässigkeithindernis behoben und die Individualklage zulässig.

Im Übrigen ist auch gerade Sinn und Zweck der Anmeldung zur Musterfeststellungsklage, dass der individuelle Anspruch der Verbraucher während der Zeit der Anmeldung der Musterfeststellungsklage nicht verjährt (vgl. Meller-Hannich, beck-online. GROSSKOMMENTAR, GesamHrsg: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, Stand: 01.09.2019, § 204, Rn. 106). Darüber hinaus steht es dem Verbraucher frei, sich bis zum Termin zur mündlichen Verhandlung wieder abzumelden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass der Verbraucher bis zu diesem Tag selbst darüber entscheiden kann, ob er bei der Musterfeststellungsklage bleibt oder doch seine Ansprüche individuell geltend macht. Insoweit bleibt für eine Rechtsmissbräuchlichkeit kein Raum.

cc)

Die Musterfeststellungsklage wurde, was gerichtsbekannt ist, am 30.04.2020 zurückgenommen.

Gem. § 204 Abs. 2 BGB endet die Hemmung 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Die Hemmung nach Absatz 1 Nummer 1a endet auch sechs Monate nach der Rücknahme der Anmeldung zum Klageregister. Die Verjährung begann vorliegend somit erst am 30.10.2020 wieder zu laufen.

Da von einem Verjährungsende am 31.12.2018 auszugehen ist (s.o.) wären weitere 2 Monate hinzuzurechnen, sodass die Erhebung der Klage am 09.11.2020 die Verjährung erneut gem. § 204 I Nr. 1 BGB gehemmt hat. Jedenfalls ist die Klage auch alsbald zugestellt worden, sodass von einer Rückwirkung auf den 30.10.2020 ausgegangen werden kann.

II.

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Zinsen ergibt sich vorliegend aus §§ 291, 288 BGB.

III.

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs ist begründet.

Unstreitig wurde der Beklagten durch die Klageerhebung die Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs wörtlich angeboten, was den Annahmeverzug begründet. Denn das Begehren des Klägers ist von der Beklagten durch die Verteidigung gegen die Klage abgelehnt worden.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.



Beglaubigt:
Verden, 27. April 2021



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts